

AKTION FREIHEIT UND VERANTWORTUNG

Postfach, 8024 Zürich

Vernehmlassung zur BVG-Strukturreform

**Keine unnötige Aufblähung der Verwaltungskosten:
Ablehnung des vorgeschlagenen Verordnungswerks**

Inhalt

1. Verordnungswerk läuft dem Willen des Gesetzgebers zuwider.....	4
2. Oberstes Organ der Vorsorgeeinrichtungen wird massiv geschwächt	4
3. Verordnungen pflügen den BVG-Markt um	5
4. Mehrkosten in unbekannter Höhe gehen voll zu Lasten der Versicherten.....	5
5. Verletzung der Rechtsetzungsdelegation	6
6. Detailübersicht der Streichungs- und Änderungsanträge	7

1. Verordnungswerk läuft dem Willen des Gesetzgebers zuwider

Die im Frühling 2010 vom Parlament beschlossene Strukturreform des BVG beabsichtigt, die Aufgaben der verschiedenen Akteure im Bereich der beruflichen Vorsorge präziser zu regeln. Die nach bundesrätlichem Beschluss am 12. November 2010 zur Vernehmlassung unterbreiteten neuen Verordnungen zur Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) und der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie die Verordnungen über die Anlagestiftungen (ASV) schiessen weit über das Ziel hinaus. Sie lassen ein umfassendes und übertriebenes Kontrollbedürfnis erkennen, das ein falsches Signal setzt und einen massiven Kostenanstieg in der zweiten Säule nach sich zieht, der weder erwünscht noch zielführend ist. Dieser Regulierungseifer muss interpretiert werden als Ausdruck eines unreflektierten Willens, bei der Nachbearbeitung der Finanzkrise auch bei der beruflichen Vorsorge «die Schrauben anzuziehen».

Mit Beschluss vom März 2010 hat das eidgenössische Parlament entschieden, das durch Skandalmeldungen erschütterte Vertrauen ins BVG, die zweite Säule des schweizerischen Vorsorgesystems, mittels einer Strukturreform wieder zu stärken. Es hat dafür gesetzliche Bestimmungen erlassen:

- für eine stärkere Aufsicht,
- für strengere Anforderungen an die Akteure in der beruflichen Vorsorge,
- und für eine höhere Transparenz der Verwaltung von Einrichtungen der zweiten Säule.

Die BVG-Strukturreform präzisiert die Aufgaben des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung und stärkt den Grundsatz der Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtungen. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung ist somit weiterhin verantwortlich für die Gesamtführung der Vorsorgeeinrichtung. Die nun vorgelegten Verordnungsbestimmungen – insbesondere in der BVV 2 – hingegen bewegen sich eindeutig in die falsche Richtung. Sie schwächen die Stellung des paritätischen Führungsorgans und lösen hohe, voll zu Lasten der Versicherten gehende Kosten sowie einen hektischen Veränderungsdruck aus, der so vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Die Verordnungen sind darum von Grund auf neu zu erarbeiten. Ebenfalls gilt es die Fristen für die Umsetzung so festzulegen, dass die Vorsorgeeinrichtungen nicht mit Hauruck-Übungen überbelastet werden. Nicht zuletzt ist dabei Rücksicht auf die Kantone zu nehmen, welche die Hauptlast der Aufsichtsreform tragen und die gesetzlichen Grundlagen für die neuen regionalen Aufsichtsorgane erst noch schaffen müssen.

2. Oberstes Organ der Vorsorgeeinrichtungen wird massiv geschwächt

Die Bestimmungen in den Verordnungen schränken die Eigenverantwortung des obersten Organs massiv ein, ohne dass dazu eine gesetzliche Grundlage bestehen würde. Ebenfalls weiten sie die Prüfungsbefugnisse der Revisionsstelle - ebenfalls ohne gesetzliche Grundlage - aus, was zu einer markanten und vom Gesetzgeber **nicht beabsichtigten Verteuerung** der beruflichen Vorsorge führt.

Den Verordnungsentwurf prägt ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber den Akteuren von Vorsorgeeinrichtungen. Eine möglichst durchgreifende Kontrolltätigkeit soll Missbräuche verhindern. Dabei wird verkannt, dass eine erhöhte Regelungsdichte in Verbindung mit einem hohen Kontrollanspruch allein noch kein Garant dafür ist, dass es in Zukunft nicht zu medienträchtigen Skandalen kommen wird. Der Gesetzgeber hatte dies erkannt und darauf abgezielt, Kompetenz und Verantwortung der paritäts-

schen Führungsorgane zu stärken. Dies war der richtige Weg. Aber durch die restriktiven Verordnungen büsst die zweite Säule in Bezug auf die eigenverantwortliche Führung wesentlich an Attraktivität ein. Sofern diese Verordnungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden, dürfte es in Zukunft massiv **schwieriger** werden, genügend und vor allem **die geeigneten Personen** für die Führungsorgane von Vorsorgeeinrichtungen **im Milizsystem zu finden**.

3. Verordnungen pflügen den BVG-Markt um

Der regulatorische Druck der neuen Verordnungen wird zu **erheblichen Mehrkosten** in den Vorsorgeeinrichtungen führen. Gerade mittlere und kleinere Unternehmen, die bisher zu Gunsten ihrer Mitarbeitenden eine eigene Pensionskassen geführt haben, kommen damit unter Druck. Bereits die heutige Komplexität der beruflichen Vorsorge lässt viele firmeneigene Pensionskassen überlegen, ob sich der (zeitliche) Aufwand für die staatlich angeordneten Kontrollen überhaupt noch lohnt, wenn die Erträge im Gegenzug durch die höheren Kosten reduziert werden. Dies geschieht ohne jegliche Not. Mit der Strukturreform werden sie sich wohl definitiv zurückziehen. Sozialverantwortliche Firmen sind scheinbar nicht mehr erwünscht. Die allermeisten dieser Einrichtungen sind tadellos geführt und geben zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Im Gegenteil: Dank ihrer Nähe zu den Versicherten und der Kenntnis spezifischer Bedürfnislagen der angeschlossenen Unternehmen erzielen sie als Vorsorgeeinrichtungen bessere Leistungen. Die neuen Verordnungen zur BVG-Strukturreform schwächen diese für die Schweiz typische Angebotsvielfalt. Durchgehende Verstösse der neuen Bestimmungen gegen den im BVG verankerten Grundsatz der Organisationsfreiheit verunmöglichen den Leitungsorganen, ihre Pensionskasse optimal abgestimmt auf deren finanzielle und strukturelle Situation auszugestalten. Die Folge sind massive Einschränkungen des Wettbewerbs – «gesetzestreue Einheitsprodukte» statt attraktive Vorsorgelösungen.

4. Mehrkosten in unbekannter Höhe gehen voll zu Lasten der Versicherten

Gemäss den Bestimmungen zur Finanzierung der neuen Aufsichtsorgane in der BVV 1 gehen die Kosten der Aufsicht voll zu Lasten der beaufsichtigten Einrichtungen und letztlich zu Lasten der versicherten Arbeitnehmerschaft. Dies entspricht bisheriger Praxis und es erstaunt nicht, dass an ihr festgehalten wird. Nun geht es aber um erhebliche Mehrkosten, die zum einen direkt durch zusätzlich erhobene Gebühren und intern durch Mehraufwände für die Berichterstattung an die Aufsicht anfallen. Dies führt zu einem **erheblichen Anstieg der Verwaltungskosten zu Lasten der Versicherten**. Gemäss Art. 7 BVV 1 soll beispielsweise nur schon die Oberaufsichtskommission eine Gebühr von 300 CHF pro Vorsorgeeinrichtung plus 1 CHF pro versicherte Person erheben dürfen. Hinzu kommen die Gebühren für die Direktaufsicht, deren Höhe per dato noch im Dunkeln liegen, aber offensichtlich ansteigen werden, um die neuen Aufsichtsbehörden in der Form von selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten finanzieren zu können. Es wäre von dringendem öffentlichem Interesse zu erfahren, wie hoch diese zumindest näherungsweise ausfallen werden.

5. Verletzung der Rechtsetzungsdelegation

Das BVG enthält keine allgemeine Kompetenznorm für den Erlass von Ausführungsbestimmungen. Die Zuständigkeiten für die entsprechenden Verordnungen sind vielmehr über das ganze Gesetz in den einzelnen Normen verteilt. Entsprechend hat der Bundesrat nur dort und in dem Umfang Verordnungskompetenz, wie ihm diese durch die einzelnen Bestimmungen eingeräumt wird (Thomas Geiser/Christoph Senti, in: Schneider/Geiser/Gächter, Handkommentar zum BVG und FZG, Bern 2010, Art. 97/98, N. 1).

Die Strukturreform sieht eine Rechtssetzungsdelegation lediglich in den folgenden Bereichen vor:

Art. 53a BVG: Bestimmungen über Eigengeschäfte in der Vermögensverwaltung sowie über die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen;

Art. 53k BVG: Ausführungsbestimmungen zu den Anlagestiftungen;

Art. 64c Abs. 3 BVG: Aufsichtskosten und Gebührentarif der Oberaufsichtskommission;

Art. 65 Abs. 4 BVG: Gründungsvoraussetzungen für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen.

Eine Vielzahl der Bestimmungen der Verordnungsänderung beruht nicht auf der erforderlichen Gesetzesdelegation. Der Bundesrat schafft damit auf dem Verordnungsweg materielles Gesetzesrecht, das zudem **im Widerspruch zu den gesetzgeberischen Zielen der BVG-Strukturreform** steht. Aus diesem Grund ist bei der Überarbeitung der Verordnungsänderung und des erläuternden Berichts der Auftrag des Gesetzgebers an den Bundesrat umzusetzen. Die nicht in diesem Auftrag enthaltenen Bestimmungen der Verordnung **sind ersatzlos zu streichen**.

6. Detailübersicht der Streichungs- und Änderungsanträge

Die nachfolgende, artikelweise Detailübersicht verzeichnet die genannten Kompetenzüberschreitungen in der BVV 2 (sowie in Grundzügen in der BVV 1 und der ASV) und führt zusätzlich an, wo die Verordnungen sonst abzulehnen sind:

Artikelnummer	Kommentar und Begründung	Antrag
BVV 1		
Art. 7 Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörde	Die Aufsichtsabgabe ist völlig überrissen und steht in keinem Verhältnis zu den gesetzlichen Aufgaben der Oberaufsicht. Die Sätze sind deutlich zu reduzieren.	Überarbeiten
Art. 8 Aufsichtsabgaben des Sicherheitsfonds, der Auffangeinrichtung und der Anlagestiftungen	Auch diese Abgaben sind überhöht und sollten markant reduziert werden.	Überarbeiten
BVV 2		
Art. 33 Zusammensetzung oberstes Organ	Weder aus Art. 51 noch aus Art. 51a BVG geht die Kompetenz des Bundesrates hervor, Bestimmungen über die Mindestanzahl der Mitglieder des obersten Organs zu erlassen. Daran ändert auch nichts, dass bereits die Weisungen des Bundesrates vom 10. Juni 2005 über die Voraussetzungen für die Gründung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen festhalten, dass eine paritätische Vertretung gemäss Artikel 51 BVG nicht gewährleistet ist, wenn das oberste Organ nur zwei Mitglieder aufweist.	Streichen
Art. 34 Unabhängigkeit	<p>Als Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen können nur natürliche Personen und Revisionsunternehmen tätig sein, die nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind (Art. 52b BVG). Das Revisionsaufsichtsgesetz selbst sieht umfassende Vorschriften betreffend Unabhängigkeit vor, die für alle Revisionsstellen gelten und von der Revisionsaufsichtsbehörde zu überwachen sind (vgl. Art. 11 RAG).</p> <p>Art. 34 ist somit nicht erforderlich und kann gestrichen werden.</p> <p>Unabhängig davon ist nicht klar, wie eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit „dem Anschein nach“ festgestellt werden kann (Abs. 1).</p> <p>Zudem ist das Kriterium „nicht marktkonforme Bedingungen“ unklar und in der Praxis nicht umsetzbar, da die marktkonformen Bedingungen nicht allgemein bekannt sind (Abs. 2 Bst. f).</p>	Streichen

Artikelnummer	Kommentar und Begründung	Antrag
Art. 35 Aufgaben	<p>Abs. 1</p> <p>Mit der BVG-Strukturreform wird keine Verpflichtung zur Führung eines internen Kontrollsystems aufgenommen. <i>Durch die Hintertür</i> der Verordnung soll nun trotzdem ein <i>internes Kontrollsystem (IKS)</i> flächendeckend eingeführt werden. Diese Bestimmung schränkt in unzulässiger Weise den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Vorsorgeeinrichtungen ein (Art. 49 Abs. 1 BVG).</p> <p>Abgesehen davon, dass von Gesetzes wegen keine Verpflichtung zur Führung eines internen Kontrollsystems besteht, ist es auch nicht Aufgabe der Revisionsstelle, deren Anwendung zu bestätigen.</p>	Streichen
	<p>Abs. 2</p> <p>Diese <i>Aufgabe</i> der Revisionsstelle ist <i>nicht gesetzeskonform</i> und lässt sich nicht aus Art. 52c Abs. 1 Bst. b und c BVG herleiten. Die Bestimmung steht im direkten Widerspruch zum Gesetzestext, wonach die Revisionsstelle lediglich prüft, ob die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird.</p>	Streichen
Art. 40 Unabhängigkeit	<p>Abs. 1</p> <p>Es ist nicht klar, wie eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit „dem Anschein nach“ festgestellt werden kann.</p>	Streichen von Satz 2 in Abs. 1
	<p>Abs. 2 Bst. f</p> <p>Das <i>Kriterium „nicht marktkonforme Bedingungen“</i> ist <i>unklar</i> und in der Praxis nicht umsetzbar, da die marktkonformen Bedingungen nicht allgemein bekannt sind. Es besteht zudem die Gefahr, dass (tendenziell) grosse Anbieter den Zuschlag erhalten, was zu einem Anstieg der Kosten führt.</p> <p>Es liegt zudem eine <i>Verletzung der Vertragsabschlussfreiheit</i> vor, wodurch die Eigenverantwortung des Führungsorgans eingeschränkt wird.</p>	Streichen von Bst. f
Art. 46 Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven	<p>Diese <i>Bestimmung greift in geradezu willkürlicher Art und Weise in den Autonomiebereich der Vorsorgeeinrichtung</i> ein. Damit wird die Führungsverantwortung des obersten Organs in Bezug auf die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung - ohne gesetzliche Grundlage - eingeschränkt (Art. 51a Abs. 2 Bst. b und e BVG). Diese Regelung würde zu einer systematischen Ungleichbehandlung zwischen den Aktiven und den Rentnern einer Vorsorgeeinrichtung führen, sofern der technische Zins höher ist als die Verzinsung der Altersguthaben der Aktiven. Dies führt zu einer systematischen Schlechterstellung der Aktiven im Vergleich zu den Rentnern.</p> <p>Diese <i>Bestimmung</i> wendet zudem den BVG-Mindestzinssatz als Referenzgrösse auch auf die weitergehende und ausserobligatorische Vorsorge an. Dies ist <i>systemfremd</i> und schränkt in unzulässiger Weise die Gestaltungsmöglichkeiten des Führungsorgans ein.</p>	Streichen

Artikelnummer	Kommentar und Begründung	Antrag
Art. 48a Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 Verwaltungskosten	<p>Abs. 3</p> <p>Diese <i>Regelung ist nicht erforderlich</i>, da es ohnehin dem Führungsorgan obliegt, den Anlageprozess zu überprüfen. Unklar ist zudem, was unter „nicht exakt ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten“ zu verstehen ist. Anlageprodukte können nicht ohne weiteres in solche mit „intransparenten Verwaltungskosten“ bzw. „transparente Verwaltungskosten“ aufgeteilt werden. Die Umsetzung der Bestimmung ist mit erheblichem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden, ohne dass sie zu einem erkennbaren Nutzen führt.</p>	Streichen
48f Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung	<p>Art. 51b BVG regelt die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen abschliessend, weshalb eine zusätzliche Verordnungsbestimmung nicht erforderlich und mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht zulässig ist.</p> <p>Abgesehen davon verkennt diese Bestimmung, dass im Bereich der Vermögensverwaltung die Unterstellung unter die FINMA allein noch kein Garant für eine bessere Vermögensverwaltung darstellt. Auch diese Anordnung bevorzugt die grossen Anbieter (Banken) und führt zu höheren Kosten.</p>	Streichen
48g Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	<p>Abs. 2</p> <p>Die Umsetzung dieser Bestimmung ist mit Bezug auf personelle Wechsel bei der (externen) Vermögensverwaltung unklar.</p>	Überarbeiten
48h Vermeidung von Interessenkonflikten	<p>Art. 51b Abs. 2 BVG weist die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen an, „dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht“. Als Kontrollmechanismus sieht der Gesetzgeber vor, dass solche Rechtsgeschäfte der Revisionsstelle offenzulegen sind (Art. 51c Abs. 2 BVG) und die Revisionsstelle zudem prüft, „ob die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird“ (Art. 52c Abs. 1 Bst. c BVG). Zudem schreibt Art. 51c BVG vor, dass Rechtsgeschäfte mit Nahstehenden marktüblichen Bedingungen entsprechen müssen.</p> <p>Aus den genannten Gesetzesbestimmungen ist ersichtlich, dass keine Notwendigkeit für eine Verordnungsbestimmung zur <i>Vermeidung von Interessenkonflikten</i> besteht, da dieses Thema <i>bereits abschliessend und hinreichend vom Gesetzgeber geregelt</i> wird und keine Gesetzesdelegation an den Bundesrat erfolgt ist.</p>	Streichen

Artikelnummer	Kommentar und Begründung	Antrag
	<p>Abs. 1</p> <p>Art. 48h geht zudem massiv über den Gesetzeswortlaut hinaus und führt neue - vom Gesetzgeber nicht gewollte - Einschränkungen ein. Diese Bestimmung basiert zudem auf der falschen Annahme, dass die Vermögensanlage und Geschäftsführung durch Personen, die im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung vertreten sind, zu einem dauerhaften Interessenkonflikt führen müssen.</p>	Streichen
	<p>Abs. 2</p> <p>Das Verbot von Dauerverträgen schiesst weit über das Ziel hinaus und erscheint zudem nicht durchdacht zu sein.</p> <p>Es wird vorab verkannt, dass alle Mitglieder des obersten Führungsorgans in einem auf Dauer angelegten Vertragsverhältnis mit der Vorsorgeeinrichtung stehen.</p> <p>Auch der Anschlussvertrag einer Arbeitgeberfirma muss als Dauervertrag qualifiziert werden. Die Anwendung der Bestimmung hätte zur Folge, dass der Arbeitgeber sich nicht durch eine Person im Stiftungsrat vertreten lassen kann, sofern diese an der angeschlossenen Firma wirtschaftlich berechtigt ist.</p>	Streichen
Art. 48i Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	<p>Auch diese Bestimmung verfügt nicht über die erforderliche gesetzliche Grundlage: Art. 51c BVG regelt das Thema abschliessend und hinreichend, so dass keine ergänzende Verordnungsbestimmung erforderlich ist.</p> <p>Insbesondere besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen (vgl. dazu Art. 51c Abs. 4 BVG) bzw. zu begründen.</p> <p>Der Revisionsstelle obliegt es lediglich, zu prüfen, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtungen gewahrt sind (Art. 51c Abs. 3 BVG). Weder ist darin die Prüfung der Rechtsgeschäfte auf Marktkonformität noch der „Begründung auf inhaltliche Richtigkeit“ vorgesehen. Diese Bestimmung ist nicht umsetzbar, da auch eine Revisionsstelle über keine verlässliche Information darüber verfügen kann, ob ein Rechtsgeschäft „marktkonform“ ist, zumal dazu auch keine Legaldefinition besteht.</p> <p>Zudem wird durch diese Bestimmung massiv in die Eigenverantwortung des obersten Organs eingegriffen: Die Mitglieder des Führungsorgans werden geradezu bevormundet, da der Verordnungstext die (stillschweigende) Vermutung enthält, das Rechtsgeschäft sei nicht marktkonform abgeschlossen worden.</p>	Abs. 1 und 2 streichen
Art. 48j Verbot von Eigengeschäften	<p>Abs. 1 Bst. b</p> <p>Diese Regelung ist aufgrund Bst. a nicht erforderlich.</p>	Streichen

Artikelnummer	Kommentar und Begründung	Antrag
Art. 48k Abgabe von Vermögensvorteilen	<p>Abs. 2</p> <p>Eine Offenlegungspflicht gegenüber der Einrichtung ist genügend. Der Nutzen einer zusätzlichen Offenlegung gegenüber dem Arbeitgeber ist dagegen nicht erkennbar, insbesondere da der Arbeitgeber seine Interessen im paritätisch besetzten Stiftungsrat vertreten kann. Schliesslich ist diese Regelung namentlich bei Sammelstiftungen, bei denen unter Umständen mehrere Hundert Arbeitgeber angeschlossen sind, in der Praxis nicht umsetzbar.</p>	Überarbeiten
48l Offenlegung	<p>Abs. 1</p> <p>Die Pflicht zur Offenlegung wird bereits in Art. 51c Abs. 2 BVG geregelt. Aus diesem Grund ist nicht einzusehen, weshalb die Mitglieder des obersten Führungsorgans zusätzlich die wirtschaftlichen Berechtigungen an Unternehmen offenlegen müssen.</p> <p>Es ist auch nicht ersichtlich, was die Revisionsstelle mit dieser Information anfangen soll. Nur weil etwas kontrolliert wird, ergibt sich keine höhere Vorsorgesicherheit.</p>	Streichen
	<p>Abs. 2</p> <p>Die Pflicht zur Abgabe von Vermögensvorteilen wird bereits in Art. 48k Abs. 2 geregelt. Damit ist auch die Offenlegung enthalten, weshalb sich eine weitere Regelung erübrigt.</p>	Streichen
III. Übergangsbestimmungen/ IV. Inkrafttreten	<p>Aufgrund der grundlegenden Kritik an den Verordnungsbestimmungen über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen (Art. 48f - 48l), ist eine Inkraftsetzung per 1. Juli 2011 verfrüht.</p> <p>Selbst wenn diese Bestimmungen bereits auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden sollten, ist die Anpassungsfrist bis zum 31. Dezember 2011 nicht realistisch.</p>	Antrag: Inkraftsetzung per 1. Januar 2012, Anpassungsfrist bis 31. Dezember 2013.
ASV		
	<p>Die gesamte Verordnung ist vollständig zu überarbeiten. Die Bestimmungen sind grösstenteils unnötig und schiessen über das Ziel hinaus. Viele Regelungen gehen weiter als in Art. 53k BVG vom Gesetzgeber festgelegt wurde und stellen eine Verschärfung dar, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht.</p> <p>Zudem wird verkannt, dass die Anleger Institutionelle sind, die selbst beaufsichtigt werden. Durch die vorgesehene Produktaufsicht entsteht eine unnötige doppelte Aufsicht.</p>	Überarbeiten